

- Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt\*), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).
8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung f. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse f. §. 63, 5.b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiedereinsetzung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, f. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5.c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften f. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen f. §. 94, 8.
  9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

### §. 73.

#### Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich heissigen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und beigemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

### Dehnter Abschnitt.

#### Schiffer-Musterungs-Geschäft.

### §. 74.

#### Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemannischen Bevölkerung die Bestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es dürfen daher alle Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Bestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu dem im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.  
Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.  
Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.
3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arstes abgehalten.  
Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

\*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

4. Wobelsst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaunt.
5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandör festgesetzt und durch die Erlass-Kommission amtlich veröffentlicht.  
Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.
6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.  
Die General-Kommandos verteilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.  
Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Erlass-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.  
Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

#### §. 75.

#### Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemannischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.  
Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.  
Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.
2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Erlass-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Erlass-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.  
Die Abschlusnummern gelten auch für sie (§. 57, 2).
3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nacherlassgestellungen Verwendung finden können (§. 76).  
Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen zc. Angelegenheiten. Die Loosungsgemeine werden ihnen vorher abgenommen und durch Stellungs-Ordres ersetzt.
4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Erlass-Vertheilung.  
Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nacherlassgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 51, 7).
5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.
6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.  
Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelsplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberjähigen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
8. Die Ausloschungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Voritzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

### Elfter Abschnitt.

### Schluß des Ersatz-Geschäfts.

#### §. 76.

#### Racherjatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Racherjatz gestellt.
2. Der Racherjatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.  
Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Racherjatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Verteilung der Racherjatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundfägen.
4. Den zu Racherjatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gesellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Losungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§. 72, 7) zu theilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im erleren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

#### §. 77.

#### Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.  
Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.  
Der Zutritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.  
Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundfägen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.  
Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende bededt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.  
Ueberjährlige werden nach §. 75, 7 behandelt.